

## **IX. Verfahrensbeteiligte**

### **1. Die beschuldigte Person**

#### **1.1 Stellung**

Die beschuldigte Person muss die Einleitung eines Strafverfahrens und Verfahrenshandlungen unter Einschluss von Zwangsmassnahmen dulden, ist aber nicht verpflichtet, das Strafverfahren durch aktives Verhalten zu fördern oder sich selbst zu belasten. Ihr steht ein Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht zu.

Die beschuldigte Person muss zu Beginn der ersten Einvernahme bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft auf ihre Verteidigungsrechte hingewiesen werden (Art. 158 StPO).

#### **1.2 Diplomaten als beschuldigte Personen**

Begeht eine Person mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten eine strafbare Handlung, kann sie gemäss dem **Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen** (WÜD, SR 0.191.01) nicht bestraft werden und das Verfahren ist einzustellen. Diplomaten haben einen vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ausgestellten Ausweis (Art. 35 SKV) oder sonst einen gültigen Diplomatenausweis vorzuweisen. Sie geniessen nicht nur in den Empfangsstaaten, sondern auch bei der Durchreise in Drittstaaten Immunität. Bestehen Zweifel daran, erfolgt eine Rückfrage beim EDA, Protokoll, Sektion Privilegien und Immunitäten, Bundesgasse 32, 3003 Bern, Tel. 058 464 85 26, Fax 058 464 90 62.

Wird erst nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls Immunität des Beschuldigten geltend gemacht und durch das EDA bestätigt, ist der Strafbefehl zu annullieren und das Verfahren einzustellen.

### **2. Verteidigung**

#### **2.1 Wahlverteidigung**

Die beschuldigte Person ist schon zu Beginn der ersten Einvernahme bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass sie berechtigt ist, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen (Art. 143 und 158 StPO sowie Art. 130 und 132 StPO). Wünscht die beschuldigte, festgenommene Person den sofortigen Beizug einer Verteidigung, ist mit dem gewünschten Verteidiger Kontakt aufzunehmen. Der festgenommenen beschuldigten Person kann auch ein kurzes Telefonat mit dem Verteidiger gewährt

werden. Sagt die Verteidigung ihre Teilnahme zu, ist bis zum Eintreffen der Verteidigung mit dem Beginn der Einvernahme zuzuwarten. Ein Anspruch auf Verschiebung der Einvernahme besteht nicht.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann von einer *ersten Einvernahme* auszugehen ist. Dabei muss es sich um eine eigentliche Vernehmungssituation oder polizeiliche Ermittlungshandlung gegen eine tatverdächtige Person handeln, deren Ergebnisse in irgendeiner Form Eingang in die Strafakte finden, sei es als Protokolle, Aktennotizen, Rapporte oder Berichte. Ergeht in einer solchen Situation ein Spontangeständnis, so ist dies ohne vorgängige Belehrung des Beschuldigten nicht verwertbar (SK 1 14 50, S. 11 ff.). Nicht darunter fallen informelle polizeiliche Befragungen z.B. der Anwesenden bei einem Verkehrsunfall, wo sich die Polizei ein Bild von der Situation zu verschaffen sucht; in solchen Situationen ist die prozessuale Stellung der betreffenden Personen oftmals noch gar nicht geklärt.

Stellt sich **im polizeilichen Ermittlungsverfahren** die Frage, ob die Voraussetzungen für eine notwendige oder amtliche Verteidigung erfüllt sind, ist die Staatsanwaltschaft zu konsultieren.

### **Liste der Rechtsanwälte**

Vgl. Y:\WERA\Anhang, Änderungen\Anhang Adressen.

### **Anwaltsgesetz**

Gemäss Art. 127 Abs. 5 StPO ist die Verteidigung der beschuldigten Person Anwälten gemäss BGFA vorbehalten. Einzige Ausnahme ist die Verteidigung in Übertretungsstrafsachen, sofern der Kanton dies vorsieht. Nach Art. 4 BGFA können Anwältinnen und Anwälte, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, in der Schweiz ohne weitere Bewilligung Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten. Wer in einem solchen Register eingetragen ist, kann daher im Untersuchungs- und Gerichtsverfahren als Verteidiger gemäss Art. 128 ff. StPO und Art. 336 StPO auftreten. Es ist nicht erforderlich, dass der Verteidiger das Bündner Anwaltspatent hat. In Übertretungsstrafverfahren, zur nicht berufsmässigen Vertretung der Privatklägerschaft sowie zur Unterstützung anderer Verfahrensbeteiligter sieht Art. 31 EGzStPO eine Ausnahme vom Anwaltszwang vor.

### **Keine Mehrfachvertretung**

Bedingung dafür, dass ein Anwalt im gleichen oder getrennten Strafverfahren die Interessen mehrerer Verfahrensbeteiligter wahren darf, ist das Fehlen einer Interessenkollision. Von besonderen Ausnahmen abgesehen ist eine Mehrfachvertretung daher unzulässig. Sie ist nur dort zulässig, wo die Mitbeschuldigten durchwegs identische und widerspruchlose Sachverhaltsdarstellungen geben und ihre Prozessinteressen nicht divergieren. Diese Grundsätze gelten auch für Verteidiger, welche in einer Kanzlei- oder Anwaltsgemeinschaft zusammenarbeiten. Die Frage, ob ein Fall einer Vertretung widerstreitender Interessen vorliegt, hat der Rechtsbeistand selbst zu entscheiden. Die StPO enthält keine explizite Grundlage für den formellen Ausschluss einer Wahlverteidigung durch die Verfahrensleitung. Der Staatsanwalt hat indes von Amtes wegen über die Vertretungsbefugnis eines professionellen Rechtsbeistandes zu entscheiden und einen erbetenen Verteidiger aufgrund einer Interessenkollision vom Verfahren auszuschliessen. Sofern ein Interessenkonflikt bereits bei der ersten Kontaktnahme mit dem Rechtsanwalt absehbar ist, darf dieser nur die eine oder die andere Person als Mandanten akzeptieren. Treten die Differenzen erst nach der Mandatierung des Rechtsanwalts zutage, so hat dieser beide Mandate niederzulegen.

### **Ausländischer Anwalt**

Von ihm kann erwartet werden, dass er sich mit den hiesigen Gesetzen vertraut macht und diese anwendet, wenn er in einem schweizerischen Strafverfahren als Verteidiger tätig wird (SK2 14 9). Unbehelflich ist der Verweis auf die Rechtslage im Ausland (SK2 14 18).

### **Umgang mit Rechtsanwälten**

Ergänzungsbegehren sind, um unnötige Beschwerdeverfahren zu vermeiden, grosszügig zu behandeln. Dasselbe gilt bei Fristen, soweit sie nicht peremptorisch sind.

### **Mehrwertsteuer**

Die Anwälte sind in der Regel verpflichtet, für ihre Dienstleistungen 7.7 % Mehrwertsteuer einzukassieren und abzuführen. Stellt ein Verteidiger für seine Bemühungen im Untersuchungsverfahren Rechnung, so müssen der Honorarbetrag, die Spesen, der MWST-Ansatz von 7.7 % sowie der MWST-Betrag offen ausgewiesen werden. Ebenfalls muss auf der Rechnung die MWST-Nr. des Rechnungsstellers ersichtlich sein.

Bei der Entschädigung ist zu beachten, dass die Mehrwertsteuer dazugeschlagen wird. Das Dispositiv der entsprechenden Verfügung ist in diesem Punkt wie folgt zu formulieren:

*"Rechtsanwalt XY wird für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger im Untersuchungsverfahren gegen Hans Muster mit CHF 2'000.00, zuzüglich 7.7 % Mehrwertsteuer (CHF 152.00), insgesamt somit mit CHF 2'152.00 entschädigt."*

## **2.2 Notwendige Verteidigung**

Unter den in Art. 130 Bst. a-e StPO erwähnten Voraussetzungen bedarf die beschuldigte Person zwingend einer Verteidigung. Die notwendige Verteidigung ist durch die Verfahrensleitung unverzüglich sicherzustellen, d.h. *spätestens nach der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme*. Auf diese Weise kann sich die Staatsanwaltschaft selbst ein Bild von der beschuldigten Person sowie der Sach- und Rechtslage machen und beurteilen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt. Zudem kann bei dieser Gelegenheit die beschuldigte Person aufgefordert werden, eine Wahlverteidigung zu bestimmen (Art. 132 lit. a Ziff. 1 StPO), bzw. einen Wunsch betreffend die Person der amtlichen Verteidigung zu äussern (Art. 133 Abs. 2 StPO).

Nach Art. 130 lit. b StPO liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, wenn der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr droht. Mitzubehutsichtigen ist dabei der drohende Widerruf einer bedingt ausgefallenen Freiheitsstrafe oder Entlassung, nicht aber einer Geldstrafe. Da in solchen Fällen nicht von Anfang an erkennbar ist, ob die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung erfüllt sind, ist möglichst umgehend eine erste Einvernahme des Beschuldigten durch den Pikett-Staatsanwalt durchzuführen, in der auch die Frage bezüglich früherer Strafen geklärt werden kann.

In der Praxis wird die beschuldigte Person nach Art. 158 StPO vor Beginn der ersten Einvernahme auf ihre Rechte hingewiesen. Wünscht die beschuldigte Person nach dieser Orientierung und vor Beginn der ersten Einvernahme zu den Tatvorwürfen selbst einen Verteidiger, ist unter Beachtung von Art. 159 Abs. 3 StPO mit dieser Einvernahme zuzuwarten, bis ein Verteidiger anwesend ist (*"Anwalt der ersten Stunde"*). Wird nicht ausdrücklich oder sinngemäss sofort ein Verteidiger gewünscht, wird der beschuldigten Person im Anschluss an die erste Einvernahme zur Sache eröffnet, dass ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt und dass sie

die Wahl zwischen einem frei gewählten Verteidiger nach Art. 129 StPO und einer amtlichen Verteidigung nach Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO hat.

Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, so hat die Verfahrensleitung spätestens ab dem Zeitpunkt, wo sie eine Eröffnungsverfügung im Sinne von Art. 309 Abs. 3 StPO erlässt, für die Sicherstellung der amtlichen Verteidigung besorgt zu sein. Es geht daher nicht an, nach Eröffnung einer Untersuchung und bei gegebenen Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung der Polizei gestützt auf Art. 312 StPO einen Ermittlungsauftrag zur Befragung des Beschuldigten (ohne Verteidiger) zuzustellen. Ein solches Geständnis wäre nicht verwertbar (6B\_883/2013). Ebenso wenig ist es zulässig, mit der Untersuchungseröffnung (Art. 309 Abs. 3 StPO) zuzuwarten, obwohl ein hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten im Sinne von Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO bestand und die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre. Werden in solchen Fällen Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden sind, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO). Am Beweisverwertungsverbot ändert auch nichts, dass der Beschuldigte nach dem Hinweis des Staatsanwaltes auf Art. 158 Abs. 1 lit. c StPO sich mit der Durchführung der Einvernahme trotz Abwesenheit eines Verteidigers einverstanden erklärte. Entscheidend ist, dass der Beschuldigte verteidigt werden musste. Die notwendige Verteidigung steht nicht im Belieben der beschuldigten Person. Diese hat sich der notwendigen Verteidigung auch gegen ihren Willen unterzuziehen.

Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, bedeutet dies nicht automatisch, dass Beweisabnahmen nur in Anwesenheit des Verteidigers durchgeführt werden dürfen. Wesentliche Beweisabnahmen sollten aber ohne Verteidiger nicht erfolgen; massgebend ist jeweils der Einzelfall.

In einem Nebenverfahren besteht grundsätzlich kein Verteidigungszwang, da es dort nicht um die materielle Beurteilung der gegenüber der beschuldigten Person erhobenen Vorwürfe strafbaren Verhaltens geht.

## 2.3 Amtliche Verteidigung

### 2.3.1 Ernennung – Grundsatz

Die Ernennung eines amtlichen Verteidigers und/oder unentgeltliche Rechtsbeistands sowie die Ablehnung entsprechender Gesuche erfolgt mit einem **eigenen JURIS-Verfahrensschritt (AMTLV)**. Sobald die Voraussetzungen für eine amtliche Verteidigung nicht mehr gegeben sind,

erfolgt der Widerruf der amtlichen Verteidigung. In der Ernennungsverfügung soll darauf hingewiesen werden. Fallen bei einem ausserkantonalen amtlichen Verteidiger trotz des längeren Anfahrtsweges nicht erhebliche Mehrkosten an, geht es nicht an, ihm die Reisezeit gar nicht zu entschädigen (SK2 17 37, Erw. 5.4). Bei ausserkantonalen amtlichen Verteidigern, welche auf Wunsch der beschuldigten Person eingesetzt werden, kann dennoch bereits im Vorfeld der Ernennung eine Absprache getroffen werden, wonach z.B. die Reisekosten und der entsprechende Zeitaufwand nicht oder nur zu einem reduzierten Ansatz entschädigt werden. Die getroffene Regelung findet Eingang in die Ernennungsverfügung.

### **2.3.2 Fürsorgepflicht**

Die Verfahrensleitung hat nach Art. 32 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 BV für ein faires Strafverfahren zu sorgen. Die daraus resultierende Fürsorgepflicht gebietet dem Staatsanwalt im Falle einer offenkundig ungenügenden Verteidigung, den amtlichen Verteidiger zu ersetzen und bei einer privaten Verteidigung einzuschreiten sowie nach der Aufklärung des Beschuldigten über seine Verteidigungsrechte das zur Gewährleistung einer genügenden Verteidigung Erforderliche vorzukehren (6B\_334/2013).

### **2.3.3 Rechtspraktikanten**

Sie werden gestützt auf Art. 127 Abs. 5 StPO nicht selbst als amtliche Verteidiger eingesetzt; vielmehr wird der mit der Aufsicht betraute Rechtsanwalt als amtlicher Verteidiger eingesetzt, wobei er die Möglichkeit hat, das Mandat an den Rechtspraktikanten zu substituieren.

Liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor, ist grundsätzlich eine Substituierung nicht möglich.

### **2.3.4 Vorschlagsrecht**

Dem Wunsch der beschuldigten Person nach einem Anwalt seines Vertrauens ist Rechnung zu tragen (Art. 133 Abs. 2 StPO). Das Vorschlagsrecht begründet zwar keine strikte Befolungs- bzw. Ernennungspflicht zulasten der Verfahrensleitung. Für ein Abweichen vom Vorschlag des Beschuldigten bedarf es jedoch zureichender sachlicher Gründe, wie z.B. Interessenkollisionen, Überlastung, die Ablehnung des Mandats durch den erbetenen Verteidiger, dessen fehlende fachliche Qualifikation oder Berufsausübungsberechtigung oder andere sachliche Hindernisse. Fi-

nanzielle Argumente genügen aber dann nicht, um den Wunsch des Beschuldigten nach einem ausserkantonalen Anwalt abzuschlagen, wenn die zu erwartenden Mehrkosten in einem bescheidenen Rahmen liegen. Der Beschuldigte kann sein Vorschlagsrecht nur einmal ausüben.

### 2.3.5 Voraussetzungen

Bei tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit der Strafsache besteht kein Anspruch auf amtliche Verteidigung, wenn es sich um einen *Bagatellfall* handelt. Ein Bagatellfall liegt dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder eine gemeinnützige Arbeit von mehr als 480 Stunden zu erwarten ist (Art. 132 StPO).

Droht eine unbedingte Gefängnisstrafe von drei Monaten, liegt ein relativ schwerer Fall vor, womit entscheidend ist, ob der Fall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen der Beschuldigte alleine nicht gewachsen wäre. Rechtliche Schwierigkeiten können etwa gegeben sein, wenn

- die Subsumtion des Sachverhalts unter eine bestimmte Strafnorm diskutabel ist,
- streitig ist, ob der Grundtatbestand oder ein qualifizierter Tatbestand zur Anwendung gelangt,
- Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe zu prüfen sind.

Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen oder der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht, also etwa Alter, Bildung, Erfahrung mit Strafverfahren, Erkrankungen, Herstellung der Waffengleichheit oder Sprachkenntnisse.

Neben den beiden genannten Kriterien (kein Bagatellfall; tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre) sind allenfalls weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Mithin ist eine Beurteilung der konkreten Umstände des Einzelfalls notwendig, die sich einer strengen Schematisierung entzieht. Dabei gilt grundsätzlich, dass je schwerwiegender der Eingriff in die Interessen der betroffenen Person ist, desto geringer die Anforderungen an die erwähnten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, und umgekehrt. Bei

Übertretungen handelt es sich um Bagatellfälle gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO, sofern keine hohe Busse ausgesprochen wird, womit kein Anspruch auf amtliche Verteidigung besteht (1B\_34/2015), insbesondere wenn die Angelegenheit „simpel“ gelagert ist.

Ein Anspruch auf amtliche Verteidigung wurde in folgenden Fällen bejaht:

- beim Vorwurf der Vernachlässigung von Unterhaltsbeiträgen, da abzuklären war, ob solche überhaupt geschuldet waren (1B\_368/2017);
- beim Vorwurf, unter Verwendung von Login-Daten auf das Firmenkonto der Freundin zugegriffen und CHF 20'000.-- überwiesen zu haben (1B\_202/2017);
- beim Vorwurf der Schwarzarbeit, das ausländischer Beschuldigter, der nicht mit dem schweizerischen Rechtssystem vertraut war, und sich zudem eine Irrtumsproblematik stellte (1B\_23/2016);
- bei Einsprache gegen einen Strafbefehl, wo es um den Vorwurf des illegalen Aufenthalts gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG ging und eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten nicht auszuschliessen war;
- beim Vorwurf der Urkundenfälschung und Veruntreuung im Umfang von CHF 20'000.00 an eine Angestellte eines Bordells, da kein Bagatellfall vorlag und rechtliche Schwierigkeiten bestanden (1B\_448/2012);
- beim Vorwurf des Sozialhilfebetrugs mit einer Deliktssumme von CHF 46'000.00, da kein Bagatellfall vorlag sowie rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten bestanden (1B\_263/2013).

In folgenden Fällen wurde der Anspruch auf amtliche Verteidigung verneint:

- beim Vorwurf des Raufhandels, da der Sachverhalt aufgrund einer Videoaufnahme ausgewiesen war und der Fall rechtlich zudem nicht schwierig ist (1B\_12/2019);
- beim Vorwurf des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand aufgrund eines Sekundenschlafs, da keine Schwierigkeiten, zumal die Thematik des Sekundenschlafs wiederholt Gegenstand bundesgerichtlicher Entscheide war (6B\_26/2016);
- bei einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 50.-- sowie eine Busse von Fr. 100.-- wegen Gewalt und Drohung gegen



Behörden und Beamte etc., auch wenn der Beschuldigte unter erheblichem psychischen Druck stand und mit Bezug auf eine Vorstrafe eine Verwarnung ausgesprochen wurde (1B\_314/2015);

- beim Vorwurf der Ehrverletzung und des Verstosses gegen das UWG, begangen in mehreren auf einer Website erschienenen Blogs; es sei "nicht ersichtlich, inwiefern der BF als erfahrener Blogger nicht in der Lage sein sollte, seine Interessen bei der Ermittlung dieses einfachen Sachverhaltes zu wahren und beispielsweise seine Urhebererschaft an den beanstandeten Blogs kompetent zu bestreiten" (1B\_219/2016);
- bei Einsprache gegen einen Strafbefehl, wo es um den Vorwurf des illegalen Aufenthalts ging, da für den Beschuldigten keine neuen rechtlichen Schwierigkeiten bestanden, nachdem er bereits auf gleichem Gebiet verurteilt worden war (1B\_68/2015);
- beim Vorwurf der Drohung, da es um einen Bagatellfall ging und der Fall keine besonderen Schwierigkeiten aufwies (1B\_34/2015);
- beim Vorwurf der einfachen Körperverletzung, Tätlichkeiten und Drohung und einem beantragten Strafmass von 270 Tagessätzen, da der Fall nicht schwierig war (1B\_313/2014);
- beim Vorwurf des Verkaufs von 7-8 Gramm Kokaingemisch und dem Anbieten von weiteren 10-20 Gramm Kokain, da keine besonderen Schwierigkeiten bestanden (SK2 14 54);
- beim Vorwurf des Verkaufs von 3.5 Gramm Heroin, da der Fall klar und eingestanden war und daher keine besonderen Schwierigkeiten bestanden (SK2 14 27);
- bei Einsprache gegen den Strafbefehl, wo es um den Vorwurf des illegalen Aufenthalts gemäss Art. 115 Abs. 1 lit. b AIG ging und (mit Widerruf) eine Geldstrafe von 160 Tagessätzen drohte, da trotz Fremdsprachigkeit des Beschuldigten keine besonderen Schwierigkeiten bestanden.

Nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO ordnet die Verfahrensleitung über die Fälle der notwendigen Verteidigung gemäss Art. 130 StPO hinaus dann eine amtliche Verteidigung an, wenn die beschuldigte Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Verteidigung zur Wahrung ihrer Interessen geboten ist. Die *Mittellosigkeit* ist zusammen mit dem Gesuch um amtliche Verteidigung darzulegen. Dabei trifft die gesuchstellende Partei eine umfassende Mitwirkungspflicht. Sie hat ihre Einkommens- und

Vermögensverhältnisse offenzulegen und ihre Mittellosigkeit substantiiert darzutun. Verweigert sie die zur Beurteilung ihrer aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben, so kann die Behörde die Bedürftigkeit ohne Verletzung des verfassungsmässigen Anspruchs verneinen (SK2 14 54). **Juristische Personen** können grundsätzlich keine unentgeltliche Rechtspflege beanspruchen; sie sind nicht arm oder bedürftig, sondern bloss zahlungsunfähig oder überschuldet und haben in diesem Fall die gebotenen gesellschafts- und konkursrechtlichen Konsequenzen zu ziehen (6B\_871/2016).

### **2.3.6 Keine erneute amtliche Verteidigung**

War die amtliche Verteidigung aufgehoben worden, weil der Beschuldigte einen Wahlverteidiger beauftragt hatte, kann er nicht die Umwandlung der Wahlverteidigung in eine amtliche Verteidigung verlangen, indem er sich auf Umstände beruft, die schon bei der Anzeige der Wahlverteidigung (angebliche Bedürftigkeit, Vertrauensverlust in die amtliche Verteidigung) bestanden. Ein solches Vorgehen würde auf eine unzulässige Umgehung der Voraussetzungen für den Verteidigerwechsel nach Art. 134 Abs. 2 StPO hinauslaufen.

### **2.3.7 Im Beschwerdeverfahren**

Eine in der Strafuntersuchung eingesetzte amtliche Verteidigung wirkt im Beschwerdeverfahren nicht automatisch als unentgeltlicher Rechtsbeistand mit und zwar auch dann nicht, wenn die beschuldigte Person im Hauptverfahren notwendig verteidigt werden muss. Ergreift der Beschuldigte in einem Nebenverfahren ein Rechtsmittel, so kann nur eine amtliche Verteidigung in der Form einer unentgeltlichen Verteidigung (Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO) gewährt werden, was wiederum voraussetzt, dass das Rechtsmittelverfahren nicht aussichtslos ist (SK2 19 49). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese.

### **2.3.8 Bestehende Wahlverteidigung bei notwendiger Verteidigung**

Verfügt der Beschuldigte im Falle notwendiger Verteidigung über einen Wahlverteidiger und verlangt er dessen Einsetzung als amtlicher Verteidiger, richtet sich das Gesuch nach Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO und hängt von der finanziellen Bedürftigkeit des Beschuldigten ab.

### **2.3.9 Ablösung des amtlichen Verteidigers**

Eine Ablösung des amtlichen Verteidigers durch einen privaten Anwalt ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass dieser nicht später zum amtlichen Verteidiger wird (BGE 138 IV 168). Vor dem Widerruf hat sich der Staatsanwalt zu versichern, dass der Beschuldigte imstande ist, die Finanzierung der Wahlverteidigung mindestens bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens zu gewährleisten.

War die amtliche Verteidigung aufgehoben worden, weil der Beschuldigte einen Wahlverteidigung beauftragt hatte, kann er nicht die Umwandlung der Wahlverteidigung in eine amtliche Verteidigung verlangen, indem er sich auf Umstände beruft, die schon bei der Anzeige der Wahlverteidigung (angebliche Bedürftigkeit, Vertrauensverlust in die amtliche Verteidigung) bestanden. Ein solches Vorgehen würde auf eine unzulässige Umgehung der Voraussetzungen für den Verteidigerwechsel nach Art. 134 Abs. 2 StPO hinauslaufen.

Die Ablösung des amtlichen Verteidigers durch einen neuen amtlichen Verteidiger ist aus triftigen Gründen möglich, so z.B., wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört ist (Art. 134 Abs. 2 StPO). Dabei hat der Beschuldigte aber nicht nochmals ein Vorschlagsrecht.

### **2.3.10 Beendigung**

Die amtliche Verteidigung dauert so lange, wie die Voraussetzungen für ihre Anordnung bestehen, längstens bis zum Abschluss des Strafverfahrens, einschliesslich allfälliger kantonaler Rechtsmittelverfahren. Die blosser Mitteilung des Verteidigers, er handle jetzt als erbetener Verteidiger, ersetzt den Widerruf nicht, sodass die amtliche Verteidigung weiterbesteht. Beauftragt der Beschuldigte einen Wahlverteidiger, fällt die amtliche Verteidigung nicht weg, solange die Kosten der Wahlverteidigung nicht bis zum Abschluss mindestens des erstinstanzlichen Verfahrens sichergestellt sind.

### **2.3.11 Rückforderung der Entschädigung / Mitteilung an Steuerverwaltung**

Eine allfällige Rückforderung der vorschussweise geleisteten Entschädigung amtlicher Verteidiger oder unentgeltlicher Rechtspflege (Art. 135 Abs. 4, Art. 138 StPO) erfolgt durch die Steuerverwaltung Graubünden. Deshalb ist jeweils ein Exemplar des Entscheids, mit welchem die Entschädigung ausgesprochen und deren Rückzahlung vorbehalten wurde (Strafbefehl oder Einstellungsverfügung), der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden, Abteilung Rechnungswesen, Frau Gladys Rösli, Steinbruchstr. 18, 7001 Chur, zuzustellen.

## **3. Rechtsbeistand für andere Verfahrensbeteiligte**

Der Rechtsbeistand muss handlungsfähig, gut beleumundet und vertrauenswürdig sein. Sodann gelten die Beschränkungen des Anwaltsrechts. Gemäss Art. 3 Abs. 1 GR-AnwG muss im Anwaltsregister eingetragen sein oder BGFA-Freizügigkeit geniessen, wer als Rechtsvertreter auftritt. Es gilt also Anwaltszwang. Ausnahmen:

- Art. 3 Abs. 2 GR-AnwG für die Vertretung in Steuer- und Sozialversicherungsstreitachen;
- Art. 31 EGzStPO und somit auf begründetes Gesuch im Einzelfall und mit Genehmigung der Verfahrensleitung zur
  - Verteidigung des Beschuldigten im Übertretungsstrafverfahren,
  - nicht berufsmässigen Vertretung der Privatklägerschaft,
  - zur Unterstützung anderer Verfahrensbeteiligter.

## **4. Unentgeltliche Rechtspflege**

### **4.1 Allgemeines**

Art. 29 Abs. 3 BV gewährt der mittellosen Partei einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands. Art. 136 StPO umschreibt die Voraussetzungen und den Umfang dieses Anspruchs im Einklang mit der bisherigen Gerichtspraxis in Bezug auf die Privatklägerschaft. Eine unentgeltliche Rechtspflege kommt nur in Frage, wenn der Geschädigte als Privatklägerschaft am Verfahren teilnimmt und in diesem Schadenersatzansprüche geltend machen will. Es ist also eine Konstituierung als Privatklägerschaft nach Art. 118 ff. StPO notwendig. Der Geschädigte muss dabei als Zivilkläger auftreten, was auch für das Opfer nach Art. 116 StPO gilt. Als weitere Bedingungen sind erforderlich, dass

- der Geschädigte nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um die Zivilklage zu betreiben, und

- die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint, d.h. dass die Verlustchancen beträchtlich geringer als die Gewinnchancen sind.

Ausnahmsweise ist einer Privatklägerschaft, die nicht adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen kann, z.B. Vorwürfe gegen Polizisten im Raume stehen, oder will, die unentgeltliche Rechtspflege direkt gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV gewährt werden.

Zur Beurteilung der Mittellosigkeit hat die Privatklägerschaft ihre finanziellen Verhältnisse umfassend darzulegen, das entsprechende Formular auszufüllen und soweit möglich mit Unterlagen (Lohnausweis, Steuerrechnung, Renten-/Lohnausweis) zu belegen. Anders verhält es sich, wenn sich die Mittellosigkeit aus den Akten ergibt. Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten kann zur Folge haben, dass die Bedürftigkeit verneint wird.

#### 4.2 Rechtsbeistand

Die Notwendigkeit des Beizugs eines Rechtsvertreters beurteilt sich aufgrund der konkreten Umstände, mithin, ob die geschädigte Person durch das untersuchte Delikt in schwerwiegender Weise betroffen worden ist, ob der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen, und ob sie fähig ist, sich im Verfahren zurechtzufinden. In der Regel stellt die Strafuntersuchung eher bescheidene juristische Anforderungen an die Wahrung der Mitwirkungsrechte von Geschädigten. Es geht im Wesentlichen darum, allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche anzumelden sowie an Verhören von Beschuldigten und allfälligen Zeugen teilzunehmen. Dazu ist ein durchschnittlicher Bürger alleine in der Lage. Vor allem Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, die im Normalfall der unmittelbare Schaden leicht zu belegen sind, kann die geschädigte Person ohne anwaltlichen Beistand geltend machen. Ausnahmen von diesem Grundsatz können sich unter gewissen Umständen aufdrängen, beispielsweise bei Wohnsitz im Ausland, Minderjährigkeit, bei mangelnder Ausbildung oder mangelnden Sprachkenntnissen, bei schlechter gesundheitlicher und geistig-psychischer Verfassung etc. (SK2 14 66).

In folgenden Fällen wurde die Bestellung eines Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft verneint:

- bei Nötigung durch Verweigerung des Zutritts, Hausfriedensbruch und Ehrverletzungsdelikten des Verpächters gegenüber der 67-jährigen Pächterin des

Restaurants, die Schweizerin mit deutscher Muttersprache ist und keine gesundheitliche Probleme hat, nachdem es zu Streitigkeiten über die Modalitäten des Pachtvertrages gekommen war (1B\_505/2019);

- Fall einer fahrlässigen Körperverletzung durch herabfallenden Stein mit Kopfverletzungen, bei welchem die Schwere der Tat für sich keinen Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands rechtfertigt; auch die geltend gemachten physischen und psychischen Beschwerden oder die Komplexität der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen rechtfertigen die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands nicht (SK2 14 66);
- Fall häuslicher Gewalt, bei dem die in Frage stehenden Straftatbestände (einfache Körperverletzung/Tätlichkeiten sowie Drohung, Beschimpfung und Nötigung) nicht per se den Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands rechtfertigen; auch die geltend gemachten sprachlichen Schwierigkeiten ändern daran nichts; die Geschädigte hätte ihre prozessualen Rechte im Strafverfahren unter Mithilfe der kantonalen Opferhilfe-Beratungsstelle – die sie bereits aufgesucht hatte – wahren können. Schliesslich erweisen sich auch die gesundheitlichen Probleme nicht als derart gravierend, dass eine anwaltliche Vertretung notwendig erscheint (SK2 13 55);
- Fall von sexueller Belästigung, der den Opferbegriff des OHG nicht erfüllt und keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Natur erkennen lässt. Weder das Alter, die soziale Situation noch die körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen (Lese- und Rechtschreibschwäche, bestehende Schwangerschaft) sprechen für die Notwendigkeit einer anwaltlichen Verbeiständung (1B\_45/2012);
- Fall einer tätlichen Auseinandersetzung, bei welcher dem Geschädigten mit einem Messer zwei (ambulant behandelbare) Schnittwunden am Kopf zugefügt wurden; die Schwere der Tat rechtfertigt für sich keinen Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistands; auch das geltend gemacht instabile soziale und familiäre Umfeld sowie die angeblich unausgereifte Persönlichkeit des Geschädigten ändern daran nichts (PKG 2013 Nr. 20).

Bejaht wurde die Notwendigkeit des Beizugs eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in einem Fall, bei dem eine Frau, die der deutschen Sprache unkundig war und von ihrem Mann mit einem Messer schwer verletzt worden war (123 I 145 E. 3b).

## 5. Rechtsschutzversicherungen

Rechtsschutzversicherungen werden als Vertreter der beschuldigten Person zugelassen, d.h. Einsprachen von Rechtsschutzversicherungen werden akzeptiert und es sind ihnen Akten zur Einsicht zuzustellen.

Wir gewähren den Rechtsschutzversicherungen grundsätzlich Akteneinsicht. Als Verteidiger sind dann aber nur jene Personen zugelassen, die die Voraussetzungen von Art. 127 Abs. 5 StPO erfüllen.

## 6. Geschädigte

Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in ihren Rechten *unmittelbar* verletzt worden ist (Art. 115 StPO). In seinen Rechten unmittelbar verletzt ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist. Bei Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (140 IV 158). Im Allgemeinen genügt es, wenn das von der geschädigten Person angerufene Individualrechtsgut durch den verletzten Straftatbestand auch nur nachrangig oder als Nebenzweck geschützt wird, selbst wenn der Tatbestand in erster Linie dem Schutz von kollektiven Rechtsgütern dient. Werden indes durch Delikte, die nur öffentliche Interessen verletzen, private Interessen bloss mittelbar beeinträchtigt, ist der Betroffene nicht Geschädigter im Sinne der StPO. Wer daher bei einem Verkehrsunfall lediglich einen Sachschaden (und keine Körperverletzung) erlitten hat, gilt in einem gegen den Beteiligten geführten Strafverfahren wegen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG nicht als unmittelbar Geschädigter und ist deshalb nicht legitimiert, eine den Beschuldigten betreffende Einstellungsverfügung anzufechten.

Die Geschädigtenstellung ist grundsätzlich *nicht übertragbar*. Ausnahme: Angehörige im Fall des Todes der geschädigten Person gemäss Art. 121 Abs. 1 StPO. Diese sind berechtigt, sowohl Straf- als auch Zivilklage zu erheben und haben die entsprechenden Verfahrensrechte (140 IV 162).

Wer von Gesetzes wegen (per Legalzession oder Subrogation) in die Ansprüche der geschädigten Person eingetreten ist, hat ebenfalls keine Parteistellung, ist aber gemäss der Ausnahmeregelung von Art. 121 Abs. 2 StPO immerhin zur Zivilklage berechtigt und hat jene Verfahrensrechte, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen (140 IV 170). Die *Gebäudeversicherung* oder auch *Sachversicherungen* sind also

nicht als Geschädigte im Sinne von Art. 115 StPO zu betrachten, sodass wir ihnen auch kein Privatklageformular zustellen müssen. Falls die GVA gemäss Art. 44 GebVG oder allfällige Sachversicherungen gestützt auf Art. 72 VVG Zivilforderungen geltend machen wollen, müssen sie sich bei der Staatsanwaltschaft melden und werden daraufhin im Sinne von Art. 121 Abs. 2 StPO ins Verfahren mit einbezogen.

## 7. Privatklägerschaft

Die Privatklägerschaft hat Parteistellung und somit das Recht, an Beweiserhebungen teilzunehmen (Art. 147 StPO). Gemäss Art. 118 StPO gilt als Privatklägerschaft die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt. Sofern dies ausdrücklich vorgesehen ist, haben auch Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben und demnach grundsätzlich nicht geschädigt sein können, volle oder beschränkte Parteirechte. Eine solche Bestimmung ist z.B. Art. 79 Abs. 2 ATSG: danach kann der Versicherungsträger in Strafverfahren wegen Verletzung von Art. 148a StGB und Art. 87 AHVG die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

Das Privatklage-Formular ist in allen Fällen, auch in jenen, die auf den Ort eröffnet sind (Ausnahme: Suizidfälle), so früh wie möglich den Geschädigten zuzustellen, sofern dies nicht schon von der Polizei gemacht wurde. Der frühzeitige Bescheid über eine allfällige Konstituierung als Privatklägerschaft ist insbesondere von Bedeutung, wenn die geschädigte Person bzw. Privatklägerschaft staatsanwaltschaftlich einvernommen werden soll, da sie je nachdem als Auskunftsperson (Privatklägerschaft) oder Zeuge bzw. Zeugin (geschädigte Person) einzuvernehmen ist.

## 8. Auskunftsperson

### 8.1 Keine Aussagepflicht

Art. 178 StPO zählt die Personen auf, die als Auskunftspersonen einzuvernehmen sind. Die Auskunftsperson trifft im Unterschied zum Zeugen und wie die beschuldigte Person im Allgemeinen weder eine Aussage- noch eine Wahrheitspflicht. Die Auskunftspersonen nach Art. 178 Bst. b-g StPO sind nicht zu Aussagen verpflichtet; sie sind – analog der beschuldigten Person – zu Beginn der ersten Einvernahme auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen (Art. 180 Abs. 1 StPO).

### 8.2 Aussagepflicht

Gemäss Art. 178 Bst. a StPO sind Personen, die sich als *Privatkläger* konstituiert haben, *nur als Auskunftspersonen zu befragen*. Diese Auskunftsperson ist gemäss



Art. 180 Abs. 2 StPO bei der Staatsanwaltschaft oder in delegierten Einvernahmen zur Aussage verpflichtet und zu Beginn der Einvernahme auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam zu machen (im Unterschied zu Zeugen besteht allerdings keine Sanktionsmöglichkeit im Weigerungsfall, vgl. Art. 180 Abs. 2 letzter Satz StPO).

### **8.3 Doppelte Belehrung**

Die unterschiedlichen Mitwirkungsverweigerungsrechte von Auskunftspersonen und Zeugen beruhen auf anderen Prämissen und verfolgen andere Ziele: Während das Aussageverweigerungsrecht der Auskunftsperson deren eigene Interessen im Verfahren schützt, betrifft das Aussageverweigerungsrecht des Zeugen nicht den Schutz der befragten, sondern der beschuldigten Person.

Wird jemand von der Polizei als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 Bst. b-g StPO befragt und kommt der befragenden Person zusätzlich zum allgemeinen Aussageverweigerungsrecht ein spezifisches Zeugnisverweigerungsrecht, z.B. als naher Angehöriger, zu, so ist sie von der Polizei über beide Arten der Mitwirkungsverweigerungsrechte (also sowohl über ihre Rechte und Pflichten als Auskunftsperson gemäss Art. 180 Abs. 1 StPO als auch auf diejenigen eines Zeugen gemäss Art. 168 ff. StPO) zu belehren; andernfalls ist die Einvernahme gestützt auf Art. 177 Abs. 3 StGB nicht verwertbar (vgl. BGE 144 IV 28ff.).

## **9. Zeugen**

### **9.1 Formvorschriften bei Zeugeneinvernahmen**

Nur eine Ermahnung zur Wahrheit genügt nicht, sondern es muss zudem eine ausdrückliche Belehrung über die Straffolgen einer wissentlich falschen Aussage erfolgen. Die Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe ist zwingend bekanntzugeben. Unterbleibt die Belehrung, so ist die Einvernahme ungültig (Art. 177 StPO).

### **9.2 Zeugensprüche für Erwachsene**

"Als Zeuge sind Sie verpflichtet, die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäss zu beantworten und nichts zu verschweigen. Wissentlich falsche Zeugenaussagen werden gemäss Art. 307 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft."

### **für Jugendliche nach vollendetem 15. Altersjahr**

"Als Zeuge sind Sie verpflichtet, die Fragen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäss zu beantworten und nichts zu verschweigen. Wissentlich falsche Zeugenaussagen werden gemäss Art. 307 StGB in Verbindung mit Art. 22-25 JStG mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr, Busse, Persönliche Leistung oder Verweis bestraft."

### **9.3 Zeugnisverweigerungsrechte**

#### **Staatsanwälte, Polizeibeamte sowie andere kantonale Mitarbeitende als Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige**

Für Tatsachen, die geheim sind, besteht Verschwiegenheitspflicht. Soll hierüber als Zeuge ausgesagt werden, ist zuvor gemäss Art. 320 Ziff. 2 StGB die Ermächtigung des Departements einzuholen (Art. 50 Abs. 3 PG und Art. 60 Abs. 3 PV). Tatsachen, die offenkundig oder ihrer Bedeutung nach nicht geheim sind, tragen weder Geheimnischarakter noch unterstehen sie der Verschwiegenheitspflicht. Personen, die in der Strafverfolgung tätig sind, benötigen keine Ermächtigung des Departements zur Mitwirkung als Zeuge oder Sachverständiger in einem Strafverfahren, wenn es sich um Fälle handelt, in denen sie selbst tätig sind bzw. waren (6B\_511/2014).

Den Zeugenaussagen von Verkehrspolizisten kommt aufgrund ihrer Ausbildung im Beobachten und Beurteilen von Verkehrssituationen eine gewisse Glaubhaftigkeit und Beweiskraft zu, zumal sie sich der Tragweite einer ungenauen oder leichtfertigen Anschuldigung bewusst sind.

#### **Verweigerung der Zeugenaussage, ohne dazu berechtigt zu sein**

Wenn ein Zeuge die Aussage verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, kann er mit Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000.00 bestraft und zur Tragung der Kosten und Entschädigungen verpflichtet werden, die durch die Verweigerung verursacht worden sind (Art. 176 Abs. 1 StPO und Art. 64 Abs. 1 StPO).

Weigert sich ein Zeuge, der bereits einmal das Zeugnis verweigert und mit Busse bestraft worden ist, erneut, auszusagen, wird er unter Hinweis auf Art. 292 StGB nochmals zur Aussage aufgefordert. Bei erneuter Verweigerung wird ein Strafverfahren angehoben.

### **9.4 Nach Abschluss des eigenen Verfahrens**

Ist die einzuvernehmende Person in einem getrennten Verfahren für die abzuklärende oder eine damit in Zusammenhang stehende Straftat rechtskräftig verurteilt

worden, ist sie durch die Staatsanwaltschaft und delegiert durch die Polizei als Zeuge und nicht als Auskunftsperson zu befragen.

## **9.5 Polizeiliche Zeugeneinvernahmen**

### **Verwertbarkeit**

Die Polizei kann bei entsprechender Delegation durch die Staatsanwaltschaft im Einzelfall auch Zeugenbefragungen durchführen (vgl. Art. 142 Abs. 2 und Art. 312 StPO sowie Art. 17 Abs. 2 EGzStPO). Befugt dazu sind jene Mitarbeiter, welche die Spezialistenprüfung i.S.v. Art. 8 Abs. 2 lit. e PolV abgelegt haben und als Fahnder i.S.v. Art. 10 PolV eingesetzt sind sowie die Mitarbeiter des SD 3. Bei Einvernahmen, welche die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, sind aber die Teilnahmerechte der Parteien im Sinne von Art. 147 StPO zu beachten, d.h. sie haben das Recht, an diesen Einvernahmen teilzunehmen und Fragen zu stellen. Eine Missachtung dieser Teilnahmerechte führt gemäss Art. 147 Abs. 4 StPO zur Unverwertbarkeit dieser Beweiserhebungen.

## **9.6 Einvernahmen von Asylbewerbern, Tänzerinnen und ausländischen Unfallzeugen**

Bei bestimmten Zeugen drängt sich eine möglichst rasche Einvernahme durch den Staatsanwalt auf, so u.a. bei Asylbewerbern oder bei im Milieu tätigen Ausländerinnen ohne Aufenthaltsbewilligung oder ausländischen Unfallzeugen.

## **9.7 Polizeiliche Einvernahmen zu den persönlichen Verhältnissen von Zeugen/Beteiligten**

Polizeiliche Einvernahmen zu den persönlichen Verhältnissen von Personen, die nicht beschuldigt sind, gehören eindeutig nicht in die gegen eine weitere beteiligte Person geführte Prozedur. Die Beilage ist mit einem entsprechenden Vermerk aus den Akten zu entfernen ("am...durch...entfernt") und zwecks gemeinsamer Aufbewahrung im Sennhofgebäude, Büro 11, abzugeben.

## **10. Rollenwechsel**

### **10.1 Auskunftsperson zum Beschuldigten**

Liegt ein unechter Rollenwechsel vor, bestand also zum Zeitpunkt der Einvernahme bereits ein konkreter Tatverdacht und wurde der Betroffene dennoch als Auskunftsperson statt als Beschuldigter befragt, ist die als Auskunftsperson erfolgte Einvernahme absolut unverwertbar nach Art. 158 Abs. 2 StPO. Demgegenüber bleibt die Einvernahme bei einem echten Rollenwechsel verwertbar, wenn der spätere Beschuldigte bei der Befragung als Auskunftsperson auch über das

Recht auf Verteidigerbeizug belehrt wurde; andernfalls ist auch hier die als Auskunftsperson gemachte Aussage absolut unverwertbar, also auch bei einer schweren Straftat.

## 10.2 Zeuge zum Beschuldigten

Sowohl bei einem echten als auch bei einem unechten Rollenwechsel eines Zeugen zum Beschuldigten sind die früher zu Protokoll gegebenen Zeugenaussagen gegen ihn selbst absolut unverwertbar. Im Fall des unechten Rollenwechsels liegt dies daran, dass eine Einvernahme als beschuldigte Person nach Art. 158 ff. StPO hätte stattfinden müssen und somit die gemäss Art. 158 Abs. 1 StPO zwingend vorgesehene Belehrung unterblieben ist. Beim echten Rollen ist die Einvernahme zwar korrekt erfolgt, das absolute Verwertungsverbot tritt aber aufgrund des *nemo tenetur*-Prinzips ein.

## 11. Übersetzer

Wann immer möglich, sind die im Dolmetscherverzeichnis aufgeführten Übersetzer beizuziehen (siehe Y:\WERA\Anhang Änderungen\Anhang Adressen).

Für die Übersetzung von Einvernahmen kann auch eigenes Personal beigezogen werden. Es muss aus dem Protokoll hervorgehen, wer in welcher Sprache mit dem Einvernommenen gesprochen hat.

Angehörige von Verfahrensbeteiligten sind nicht als Dolmetscher beizuziehen. Dies gilt auch für die Polizei. Die Kantonspolizei hat bei Einvernahmen mit Dolmetschern die Sprache anzugeben, in der die Einvernahme erfolgt.

Benötigt der Verteidiger für sein Instruktionsgespräch mit dem Beschuldigten einen Dolmetscher, so ist in der Regel darauf zu achten, dass es sich bei diesem nicht um den für das Verfahren beigezogenen Dolmetscher handelt (Interessenkonflikt).

Die Identität des Übersetzers muss ersichtlich sein. Er hat zudem das Protokoll bzw. die Übersetzung zu unterzeichnen, und es muss aus den Akten ersichtlich sein, dass er in Bezug auf die betreffende Übersetzung auf Art. 307 StGB und dessen Straffolgen hingewiesen wurde.

Chur, den 15. September 2020